

Zwiesgespräch mit meinem verehrten Herrn Segner erhaltene beruhigende Erklärungen. Jetzt aber muß ich mich über einen Punkt im Gutachten der verehrten Deputation aussprechen: es ist der Punkt der Absolution im Beichtgerichte. Hier muß ich offen und frei erklären: der katholische Seelsorger kann und darf nicht vor irgend einer Behörde darüber Verantwortung geben, warum er die Absolution gegeben oder versagt hat — und keine Behörde darf darüber Verantwortung fordern. Er kann nicht. Um dieses zu beweisen, muß ich erklären: die Thätigkeit des Priesters im Beichtgerichte ist eine solche, die geübt worden sein muß, um ihren Werth beurtheilen zu können. Die Buß- und Beichtanstalt selbst ist eine heilige Institution, ist nach der Lehre unserer Kirche ein heiliges Sacrament und die Absolution ist ein wesentlicher Theil derselben. Hier im Beichtgerichte ist Seele an Seele, hier ist Menschen- und Gottesgericht vereinigt, hier ist Vorübung zum ewigen Gerichte. Der Seelsorger muß sich selbst prüfen, muß vorfühlen: ob und wie er würdig ist, diese große Handlung vorzunehmen. Bernimmt er in seinem Bewußtsein die Würdigkeit, schreitet er mit Gebet zum heiligen Werke, hört die Stimme des Beichtkinds, prüft seinen Seelenzustand, namentlich: ob es sich selbst recht erkannt hat, — ob es seinen sündhaften Zustand und seine Trennung von Gott bereut, ob die Gelübde zu Gott: künftig besser über sich selbst zu wachen und zu beten — ernst und lebendig sind. Alle diese Seelenzustände muß der Beichtvater und Seelsorger aus der Beobachtung und Wahrnehmung in seine Seele aufnehmen, und nur nach der Erkennung dieser Prämissen kann er sagen: ich kann im Namen Jesu Verzeihung geben, oder ich kann es nicht. Sollte er darüber einer Behörde Rechenschaft geben — wie ist er das im Stande? Denn in den damaligen Zustand seiner Seele kann er sich nicht wieder versetzen. Aber wenn es auch von Seiten des Priesters möglich wäre, so wäre es doch von Seiten der Behörde ein störender Eingriff in die Rechte der Gewissensfreiheit; es wäre ein Eingriff in das innere Heiligthum derselben; es hieß die katholische Kirche auflösen. Dann würde es allerdings von Seiten des Priesters heißen müssen: *ultra posse nemo tenetur*; — *sunt certi denique fines*. Besonders dieser Punkt, daß man verlangt, der Beichtvater solle Rede und Antwort darüber geben, ob und aus welchem Grunde er die Absolution gegeben oder verweigert habe, ist ein Verlangen, was die hohe Staatsregierung, welche die katholische Kirche einmal im ganzen Königreiche garantirt hat, unmöglich stellen kann.

Bürgermeister Starke: Es kann, meine Herren, nicht meine Absicht sein, diejenigen Ansichten und Grundsätze zu widerlegen, welche von mehren geehrten Sprechern, und namentlich vom Herrn D. Großmann heute Vormittags aufgestellt worden sind. Theils würde ich solchen Segnern nicht gewachsen sein, theils glaube ich aber auch, daß eine Debatte darüber vielleicht weniger in die Kammer, als auf das theologische und philosophische Katheder gehört. Allein wenn Sie bis jetzt ohne Ausnahme der Deputation das Anerkenntniß gezollt haben, daß sie mit Ruhe und Mäßigung bei der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes zu Werke gegangen sei, so gönnen Sie mir

als Deputationsmitglied wohl auch die Erlaubniß, einige Worte über die Stellung zu bemerken, welche die Deputation bei Abfassung des Berichts einzunehmen beabsichtigt hat. Diese Stellung war, um sie mit einem Worte zu bezeichnen, eine ganz neutrale, d. h. diejenige Stellung, welche nach der Ansicht der Deputation nur der politische Gesetzgeber ins Auge zu fassen hat, wenn er die Aufgabe lösen soll, den verschiedenen Confessionsverwandten im Staate Parität zu gewähren. In dieser Lage darf für keinen Theil Partei genommen, sondern nur darauf Rücksicht genommen werden, daß jede Confession ihren Cultus nach dem ihr eigenthümlichen Dogma ausüben kann. Es kann aber freilich diese Tendenz und dieser Grundsatz mit alle dem, was heute Vormittag vom Herrn Superintendenten D. Großmann als Verfassungsnorm bezeichnet worden ist, nicht in Harmonie gebracht werden. Er entfernt sich namentlich von den Ansichten der Deputation, wenn er äußerte — falls ich ihn nicht falsch verstanden habe — daß keine Kirche im Staate absolute Anerkennung ihrer Dogmen fordern könne, und wenn er ferner vermeinte, daß keine Kirche irgend eine Nachgiebigkeit für ihr Dogma Seiten des Staats zu verlangen berechtigt sei. Ich gehöre, meine Herren, nicht zu denen, welche der Kirche eine bloß coordinirte Stellung zum Staate einräumen, die nicht das geringste Dependenzverhältniß der Kirche zum Staate statuiren wollen, sondern theile vielmehr die Ansicht, welche über dieses Verhältniß in Webers Kirchenrecht aufgestellt worden ist; allein nach meiner subjectiven Ueberzeugung muß ich freilich auch in Abrede stellen, daß der Staat das Recht habe, sich in irgend einer Beziehung in das Dogma einer in dem Staat einmal recipirten und gleichberechtigten Religionspartei zu mengen, oder zu verbieten, daß irgend eine Confession von den exclusiven Principien ihrer Kirche zurücktreten, und ihr Dogma nach staatsrechtlichen Theorien und Principien abändern oder bestimmten positiven Vorschriften des Staates accommodiren solle. Dies würde offenbar mit dem Begriff der Parität in Widerspruch treten. Zwar ist es bekannt, daß nach den wörtlichen Bestimmungen des pöfener Friedens den katholischen Confessionsverwandten Sachsens vornehmlich nur in politischer und bürgerlicher Beziehung gleiche Rechte mit den Confessionsverwandten der augsburgischen und reformirten Kirche zugestanden worden sind, allein nach den Verhandlungen, welche deshalb von den Fürsten Deutschlands auf dem wiener Congresse gepflogen worden sind, falls ich die dort festgesetzten Bestimmungen richtig verstehe, ist ausgemacht worden, daß in jedem deutschen Staate jeder Confession nicht bloß freie Ausübung des Gottesdienstes, sondern auch die Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen der einzelnen Confessionen fließen, nachgelassen sein solle. Daß diese Ansicht wenigstens nicht ganz unrichtig sei, dafür bürgt mir das Urtheil, welches die hohe erste Kammer sowohl auf dem Landtage 1833, als auf dem Landtage 1836 selbst gefällt hat, als sie sich damals über das Gesetz wegen der gemischten Ehen, sowie über die Petition der evangelischen Geistlichkeit Dresdens, die Paritätsverhältnisse betreffend, in gleichen über das Gesetz, die weltlichen Hoheitsrechte über die Kirche betreffend, berieth. Namentlich bei dem Gesetze, die gemischten